



---

## Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

48. Sitzung (öffentlich)

27. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:40 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenograf: Rainer Klemann

### Verhandlungspunkt:

Seite

#### **Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

1

Geszentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3930

#### In Verbindung damit:

#### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Verordnungen über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz**

Geszentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4566

Vorlage 13/2426

Zuschriften 13/2984, 13/2998, 13/3045, 13/3079, 13/3082, 13/3242,  
13/3332, 13/3340, 13/3342, 13/3362, 13/3364 und 13/3375

hier: Sachverständigengespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des DGB und des DBB

Es wurden gehört:

<b>Verband</b>	<b>Redner</b>	<b>Zuschriften</b>	<b>Seiten</b>
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	Dr. Alexander Schink	13/3364	3, 13
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	Hans Kirschall	13/3332, 13/3340	4, 15
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Jürgen Kleis	13/3242, 13/3375	6
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Herbert Uebler	13/3242, 13/3375	15
Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen	Wolfgang Römer	13/3362	8, 16
Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen	Wilfried Haßler	13/3362	11

\*\*\*\*\*

**Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3930

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Verordnungen über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4566

Vorlage 13/2426

Zuschriften 13/2984, 13/2998, 13/3045, 13/3079, 13/3082, 13/3242,  
13/3332, 13/3340, 13/3342, 13/3362, 13/3364 und 13/3375

hier: **Sachverständigengespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des DGB und des DBB**

**Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann:** Verehrte Gäste! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Hiermit eröffne ich die 48. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und begrüße Sie alle ganz herzlich, insbesondere die Damen und Herren Sachverständigen sowie die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse.

Mit Vorlage 13/2426 haben Sie ein neues Papier als Beratungsgrundlage erhalten. Hierin wurden die Vorschriften der Drucksache 13/4566 in das Regelwerk des Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingearbeitet und die Begründung angepasst. Diese Vorlage wurde, wenn auch kurzfristig, den für heute eingeladenen Verbänden mit der Bitte um Weiterleitung an die Sachverständigen übersandt.

Aus der am Eingang des Sitzungssaales ausgelegten Teilnehmerliste ersehen Sie die Namen der anwesenden Experten und - soweit eine schriftliche Stellungnahme rechtzeitig einging - die Nummer der entsprechenden Zuschrift. Sowohl die schriftlichen Äußerungen als auch das Ergebnis der heutigen Diskussion werden in unsere weiteren Beratungen einfließen.

Eine namentliche Begrüßung der einzelnen Sachverständigen darf ich mir ersparen und stattdessen auf die vor ihnen platzierten Namensschilder verweisen. Daher können wir nunmehr mit der Befragung der Sachverständigen beginnen.

**Theo Kruse (CDU):** Wir haben vor einigen Wochen dieses Sachverständigengespräch beantragt, weil wir der Auffassung waren, dass die Änderungen des Landesbeamtengesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften auf der ursprünglich angedachten Zeitschiene nicht auf den Weg zu bringen sind. Es war immer gute Gepflogenheit, vor Veränderungen die entsprechenden Verbände anzuhören. Die Absicht der Landesregie-

zung war zunächst eine andere. Von daher freuen wir uns, dass dieses Gespräch am heutigen Nachmittag doch noch zustande gekommen ist.

Heute Morgen hat der ehemalige Staatssekretär Wolfgang Riotte auf einer Sitzung des Innenausschusses verdeutlicht, dass Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen zur Zukunft des öffentlichen Dienstrechts eingerichtet sind. Ich glaube, dass wir uns alle darüber einig sind, dass im Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen - aber nicht nur deswegen - in der Tat viel passieren muss.

Ich bedanke mich für die eingegangenen Zuschriften. An alle anwesenden Interessen- und Verbandsvertreter darf ich zunächst die Bitte richten, noch einmal mit wenigen Worten zu verdeutlichen, warum sie die von der Landesregierung vorgelegten Änderungen in dieser Form nicht mittragen können.

**Dr. Ingo Wolf (FDP):** Für die FDP-Fraktion kann ich nur das wiederholen, was Herr Kruse gesagt hat. Wir freuen uns ebenfalls darüber, dass das heutige Gespräch stattfindet. Ich halte es für richtig, bei derart einschneidenden Maßnahmen an dieser Stelle eine Debatte mit den Experten zu führen, und hoffe, dass sie uns hier über die schriftlichen Stellungnahmen hinaus weiteres Erhellendes sagen können.

Natürlich wird im Zusammenhang mit dieser Thematik immer wieder die Gerechtigkeitslücke angesprochen werden, die aus den beabsichtigten einseitigen Belastungen resultiert. Darüber hinaus möchten wir von den Betroffenen aber auch hören, wie sich die nach Lebensalter gestaffelte Arbeitszeitverlängerung im Schichtdienst auswirken wird. An uns wurde nämlich die Befürchtung herangetragen, dass im Rahmen der späteren Durchführung erhebliche Probleme auftreten könnten.

**Monika Düker (GRÜNE):** Zum einen bitte ich die Sachverständigen um eine Grundsatzschätzung, die über den Rahmen dieser Gesetzentwürfe hinausgeht. Zu Recht wird die Frage nach Gerechtigkeit gestellt. In der Tat - das will auch niemand leugnen - gibt es gerade jetzt, wo wir sparen müssen, aber auch grundsätzlich Gerechtigkeitslücken. Diese sind nach meiner Ansicht in der Zweiteilung in zwei verschiedene Dienstrechte immanent. Über die Frage eines einheitlichen Dienstrechtes haben wir seit der Einsetzung der Bull-Kommission bundesweit zahlreiche Debatten geführt. Mich interessiert heute insbesondere der interne Debattenstand bei den Gewerkschaften in Bezug auf ein einheitliches Dienstrecht.

Zum anderen habe ich eine Frage zum Gesetz selbst, und zwar zur Altersstaffelung. Seinerzeit hat das Kabinett vorgeschlagen, die Arbeitszeit generell auf 41 Stunden, ab dem 55. Lebensjahr auf 40 Stunden und ab dem 60. Lebensjahr auf 39 Stunden zu erhöhen. Ich habe - gerade auch aus Gewerkschaftskreisen - viele Rückmeldungen erhalten, die diese Altersstaffelung als "nicht besonders glücklich" bezeichneten und für den Fall, dass es unbedingt zu einer Erhöhung kommen müsse, eine einheitliche Wochenarbeitszeit über alle Altersstufen hinweg favorisierten. Halten Sie, die Sachverständigen, diese Altersstaffelung für sinnvoll oder nicht?

**Horst Engel (FDP):** Die Altersgrenze für Polizeibeamte soll auf 62 Jahre angehoben werden. Sieht die Gewerkschaft der Polizei diese Verlängerung der Lebensarbeitszeit als gerechtfertigt an? Welche Argumente sprechen dagegen bzw. - was ich mir allerdings nicht vorstellen kann - dafür?

Sind dem Deutschen Gewerkschaftsbund noch andere in vergleichbarer Weise betroffene Berufsgruppen bekannt, die möglicherweise ähnliche Argumente ins Feld führen?

**Ursula Bolte (SPD):** Wie beurteilen Sie die Öffnungsklausel für die Kommunen? Macht so etwas aus Ihrer Sicht Sinn?

Die Haushaltsslage müssen wir als gegeben voraussetzen. Erkennen Sie gleichwohl in anderen Bundesländern mildere Regelungen oder andere Umsetzungsmöglichkeiten? Oder ist dort die Tendenz ähnlich bzw. noch schärfer?

**Helga Schwarz-Schumann (SPD):** Vor dem Hintergrund der knappen öffentlichen Kassen soll nun über eine Arbeitszeitverlängerung entschieden werden. Alternativ hätte man analog zum Berliner Abschluss zu einer Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich kommen können. Wäre das für Ihre Klientel eine Alternative gewesen? Oder welche Bedenken würden dagegen bestehen?

**Dr. Alexander Schink (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Dies ist die dritte Anhörung, an der ich teilnehme, die in einen Reigen von Anhörungen gehört, bei denen es darum geht, die Finanzkrise des Landes Nordrhein-Westfalen, aber auch der kommunalen Gebietskörperschaften zu bewältigen. Ich darf an die Anhörung erinnern, die dieser Ausschuss zum Weihnachts- und Urlaubsgeld durchgeführt hat; inzwischen wurde das entsprechende Gesetz beschlossen. Ich darf außerdem das gestern zum Gemeindefinanzierungsgesetz durchgeführte Expertengespräch ins Gedächtnis rufen. Die heutige Anhörung gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang.

Wir haben Ihnen eine schriftliche Stellungnahme übersandt, auf die ich in Bezug auf die Details - insbesondere zum Nebentätigkeitsrecht, zur Altersteilzeit und zur Teilzeitbeschäftigung - verweise. Ich möchte hier auf die angesprochenen grundsätzlichen Fragestellungen eingehen.

Die finanzielle Not ist bei den kommunalen Gebietskörperschaften sehr groß. Ich darf daran erinnern, dass sich mehr als 180 Städte, Gemeinden und Kreise in einem Haushaltssicherungskonzept befinden und dass über 60 Städte und Gemeinden eine nicht genehmigte Haushaltsführung haben. Dies ist der Grund dafür, dass wir Ihnen in unserer Stellungnahme unsere grundsätzliche Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf übermittelt haben. Es ist aber auch der einzige Grund, warum wir ihm zustimmen. Im Detail haben wir eine ganze Menge Kritik anzubringen, und zwar insbesondere bezüglich der unterschiedlichen Behandlung von Angestellten und Beamten sowie der im Gesetzentwurf vorgesehenen Altersstaffelung.

Sie haben gefragt, wie sich dieses Gesetz vor Ort auswirken wird. Zunächst einmal wirkt es sich in den kommunalen Gebietskörperschaften sicherlich etwas anders aus als etwa in öffentlichen Schulen, bei der Polizei oder im Justizvollzugsdienst. Bei uns sitzen in denselben Ämtern Beamte und Angestellte nebeneinander und verrichten dieselbe Arbeit. Wie Sie sich vorstellen können, treten bei den Beamten erhebliche Frustrationseffekte auf, weil sie ja nicht nur eine Arbeitszeitverlängerung hinnehmen müssen, sondern zusätzlich - ebenfalls im Gegensatz zu den tariflich bezahlten Angestellten - auch noch eine Kürzung ihres Weihnachtsgeldes und den Wegfall des Urlaubsgeldes zu verkraften haben.

Von daher glauben wir, dass mit diesem Gesetz sicherlich eine - um es vorsichtig auszudrücken - gewisse Demotivation der Beamten verbunden sein kann. Schließlich landet man, wenn man alles summiert, bei einer Gehaltskürzung von insgesamt etwa 8 bis 10 %. Das Ganze ist den Beamten vor Ort nur sehr schwer zu vermitteln - insbesondere dort, wo die gleiche Arbeit zu unterschiedlichen Entlohnungen und in unterschiedlichen Arbeitszeiten verrichtet werden soll. Unter anderem dieses Problem werden wir bei der Umsetzung des Gesetzes haben. Schon allein deshalb wird es in den Kommunen vor Ort nicht einfach sein, diese gesetzliche Regelung zu vollziehen.

Bei den Kommunen gibt es z. B. in den Leitstellen und im Rettungsdienst Schichtdienst. Dort sind sowohl Beamte als auch Angestellte eingesetzt. Schon bei unterschiedlichen Arbeitszeiten von Beamten und Angestellten gestaltet sich die Organisation des Schichtdienstes problematisch. Diese Problematik wird durch die vorgesehene Altersstaffelung noch verschärft. Nach meiner Einschätzung würde man damit im Schichtdienst das absolute Chaos produzieren. Wenn es unterschiedliche Arbeitszeiten von Angestellten und Beamten gibt und die Arbeitszeit der Beamten dann auch noch nach Alter gestaffelt ist, kann niemand mehr die Organisation bewältigen.

Deshalb erheben wir in diesem Zusammenhang die Mindestforderung, die Staffelung hinsichtlich der Altersstufen zu streichen. Wir sehen dafür auch überhaupt keine Berechtigung. Nach meiner Erinnerung haben wir im Beamtenrecht bisher immer gleiche Arbeitszeiten für alle Beamten gehabt. Von daher spricht auch der Gleichbehandlungsgrundsatz dafür, die Altersstaffelung fallen zu lassen. - Das ist im Übrigen unser Haupteinwand gegen dieses Gesetz.

Abschließend betone ich noch einmal, dass wir über diese gesetzliche Regelung nicht glücklich sind, wiewohl wir wissen, dass wir dadurch insbesondere in größeren Verwaltungen Stellen einsparen können, wodurch unsere Finanzkrise etwas abgemildert wird. Das ist aber auch der einzige Grund dafür, dass wir diesem Gesetzentwurf im Grundsatz zähneknirschend zustimmen. In Bezug auf die Detailregelungen - insbesondere, was die Altersstaffelung angeht, aber auch, was die Teilzeitbeschäftigung, die Altersteilzeit und die Nebentätigkeiten betrifft - ist dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht in der vorliegenden Form allerdings nicht verabschiedungsreif.

**Hans Kirschall (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich teile die Einschätzung, dass der Gesetzentwurf so nicht verabschiedet werden sollte. Wir meinen, dass zumindest die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen einer verbesserten Hinterfragung bedürfen. Arbeitszeiterhöhungen

im Allgemeinen und insbesondere in diesem Ausmaß wirken generell demotivierend; sie sind nicht förderlich und werden die Dienstleistung sicherlich nicht verbessern.

Zu berücksichtigen ist auch, dass wir in den vergangenen Jahren in allen Bereichen bereits erhebliche Arbeitsverdichtungen erlebt haben und eine zusätzliche Arbeitszeiterhöhung diese Situation noch einmal verschärft.

Die Landesregierung hat sich in ihrer Aussage zur Umsetzung des Bull-Konzeptes u. a. dafür ausgesprochen, Gesetze hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu hinterfragen und Folgeabschätzungen vorzunehmen.

Wenn man angesichts der Tatsache, dass 50 % aller Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgen, und unter Verzicht auf jede präventive Maßnahme in Sachen Arbeitsschutz die Arbeitszeit noch einmal erhöht, kann man sich ausrechnen, dass dies die Haushalte zwar kurzfristig entlasten mag, langfristig aber eine Belastung der öffentlichen Kassen darstellen wird; mittel- und langfristig wird sich die Arbeitszeiterhöhung ohne Zweifel nachteilig für den Haushalt auswirken.

Nach unserem Eindruck soll die Heraufsetzung der Lebensaltersgrenzen in Anbetracht der gerade genannten Rate von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ausschließlich dazu dienen, höhere Versorgungsabschläge zu erwirtschaften; denn wenn man die Altersgrenzen herausschiebt, werden die Versorgungsabschläge höher.

Die Heraufsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit ignoriert vor allen Dingen die starken Belastungen im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie im Schuldienst. Hier werden Arbeitszeiten erhöht, ohne zu hinterfragen, wie sich die Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen konkret gestalten. Mit der linearen Heraufsetzung der Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde in drei Schulformen - Realschule, Gymnasium und Gesamtschule - werden dieselben Unterrichtsverpflichtungen erreicht wie seinerzeit bei der 48-Stunden-Woche. Dieser Arbeitszeit muss man darüber hinaus die Erschwernisse in den Dienstabläufen gegenüberstellen. Dann kann man leicht ausrechnen, wie sich diese lineare Heraufsetzung der Arbeitszeit auswirken wird.

Zusammenfassend stelle ich fest: Die öffentlichen Dienstleistungen - insbesondere in der Schule und in der inneren Sicherheit - werden sich verschlechtern. Wenn man die Arbeitszeit in dieser Art und Weise erhöht, erreicht man zweifellos keine Verbesserung. Man spart zwar ein paar Stellen ein; die Qualität der Dienstleistung wird aber leiden.

Außerdem wird der öffentliche Dienst an Attraktivität verlieren. Wenn sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Zukunft einmal verbessert - das hoffen wir ja alle -, wird er mit solchen Arbeitsbedingungen erhebliche Nachwuchsprobleme zu verzeichnen haben.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass sich die kurzfristigen Einsparungen im Haushalt, die durch eine rechnerische Erhöhung der Arbeitszeit in der Tat erzielt werden können, mittel- und langfristig nachteilig auswirken werden.

Falls die Arbeitszeiterhöhung wirklich kommt, ist eine Staffelung der Arbeitszeit nach Lebensalter aus unserer Sicht zweckmäßig. Diese Maßnahme reicht allerdings nicht aus; denn aus Arbeitsschutzgründen müsste unseres Erachtens ohnehin hinterfragt werden, wie sich die Belastung an jedem einzelnen Arbeitsplatz darstellt.

Frau Abgeordnete Schwarz-Schumann, in Bezug auf Ihre Frage nach Alternativen erinnere ich daran, dass wir diese Problematik bereits bei der Anhörung zum Sonderzahlungsgesetz angesprochen und darauf hingewiesen haben, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht dafür verantwortlich gemacht werden dürfen, dass der Staat mit Steuergesetzen die Einnahmeseite verschmälert. Wenn man Beschäftigte hat und auch braucht, dann muss man dafür Sorge tragen, dass man sie auch bezahlen kann.

Seit 1992 gab es schätzungsweise zehn bis 15 Gesetze, die in Dienstrecht, Versorgung und Besoldung eingegriffen haben. Diese Eingriffe muss man sich einmal in Summe anschauen. So kann es keinesfalls weitergehen. Der Staat muss dafür sorgen, dass er angemessene Arbeitsbedingungen schafft und erhält.

Die Frage nach Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich stellt sich für uns nicht, wie ich gerade deutlich gemacht habe.

Nach weiteren Inhalten der hier diskutierten Gesetzentwürfe ist bisher nicht gefragt worden. Ich gehe davon aus, dass diese Punkte später noch angesprochen werden.

**Jürgen Kleis (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):** Ich möchte die Aufmerksamkeit auf die soeben verteilte aktuelle Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei - Zuschrift 13/3375 - zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf lenken. Aus Sicht der GdP sind in dem neuen Gesetzentwurf gravierende Änderungen für die Polizei eingetreten. - Übrigens werde ich mich bei meinen Ausführungen auf die in den Gesetzesvorhaben enthaltenen Polizeispezifika reduzieren.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Die GdP kann diese geplanten Änderungen nicht akzeptieren. Wir befürchten eine ganz massive Beeinträchtigung der Motivation und der Leistungsfähigkeit unserer Polizei.

Ich will das begründen. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf teamorientierte und hoch motivierte Kolleginnen und Kollegen angewiesen, die für das Sicherheitsgut der Bevölkerung arbeiten. Ich nenne in diesem Zusammenhang einmal den Begriff "Symmetrie der Macht". Unsere Kollegen und Kolleginnen, die ja das Gewaltmonopol des Staates verkörpern, erleben in den letzten Wochen eine Diskussion, die sich für sie - plakativ ausgedrückt - wie Arroganz der Macht der Politik darstellt; denn ohne auf die individuellen Bedürfnisse und Wertschätzungsaspekte der Kollegen und Kolleginnen einzugehen werden allein unter dem Haushaltsdiktat massive Eingriffe vorgenommen.

Wir haben in unserer letzten Zuschrift einige Fundstellen aneinander gereiht. Sogar in einem Petitionsbescheid vom 2. Dezember 2002 wurde ein Kollege dahin gehend entschieden, dass es nicht vertretbar sei, die Lebensarbeitszeit zu verlängern.

Wir suchen in Gesprächen mit allen Beteiligten intensiv nach Erklärungsansätzen, versuchen also herauszufinden, ob es irgendwelche aktuellen Erkenntnisse gibt, denen zufolge sich die Rahmenbedingungen bei der Aufgabenbewältigung der Polizei derart gravierend geändert haben, dass jetzt die Aussage einsichtig erscheint: Es ist völlig unproblematisch, Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen länger arbeiten zu lassen.

Der Staatssekretär hat auf einer GdP-Veranstaltung deutlich gemacht, dass das Durchschnittsalter der Zuruhesetzung kontinuierlich zwischen 58 und 59 Jahren liegt. Schon die heute festgesetzte Altersgrenze von 60 Jahren wird im Regelfall also nur noch ausnahmsweise erreicht.

Übrigens bemühen wir uns seit einigen Jahren intensiv darum, vorzeitige Zuruhesetzungen zu vermeiden. In der Folge stellt sich im täglichen Dienstbetrieb immer wieder die Frage: Was machen wir mit Kollegen und Kolleginnen, die wegen ihres Altersfortschrittes oder aufgrund von Gesundheitsprozessen nicht mehr uneingeschränkt für alle polizeilichen Aufgaben zur Verfügung stehen? Bei den Veranstaltungen, an denen ich dienstlich teilnehme, habe ich erfahren, dass die Behördenleiter dem Innenminister zurückgemeldet haben, das Problem, entsprechende Anschlussverwendungen zu finden, überfordere sie. Solche adäquaten Anschlussverwendungen wären aber notwendig.

Ich darf den Blick darauf richten, dass wir unterschiedliche Anforderungen an die Dienstfähigkeit haben. Die Polizeidienstfähigkeit geht deutlich über die im Landesbeamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelte allgemeine Dienstfähigkeit hinaus. Aus diesem Grund ist eigentlich auch vorgesehen, die Kolleginnen und Kollegen, die diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können, in ein Amt der allgemeinen inneren Verwaltung zu überführen. Daran wird wohl hinreichend deutlich, dass aufgrund dieser unterschiedlichen Anforderungen eine Annäherung der Altersgrenzen aus unserer Sicht nicht vertretbar ist.

Noch gravierender ist allerdings Folgendes: Im ursprünglichen Gesetzentwurf hatte man die besonderen Belastungen des Schichtdienstes deutlich herausgehoben und wollte ihnen auch Rechnung tragen, wie sowohl in Presseverlautbarungen als auch in der Begründung des Innenministeriums hinreichend deutlich wurde. Die entsprechenden Zitate mit Fundstellen haben wir in unserer Zuschrift aufgeführt; insofern möchte ich sie jetzt nicht wiederholen.

In dem aktuellen Gesetzentwurf fehlt eine solche Berücksichtigung dieser besonderen Belastungen allerdings völlig. Für uns ist überhaupt nicht ersichtlich und nachvollziehbar, warum plötzlich auf die Anrechnung des Schichtdienstes verzichtet wird, obwohl der Innenminister in Aussicht gestellt hatte, dass es zumindest für diejenigen bei der Pensionierung mit 60 Jahren bleiben solle, die über einen sehr langen Zeitraum Schichtdienst geleistet hätten.

Ich möchte außerdem darauf eingehen, dass wir im Gesetzentwurf einige Merkwürdigkeiten gefunden haben, die uns zutiefst erschrocken machen.

Als seinerzeit die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage abgeschafft wurde, hat der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung des Bundesrates aus Verfassungsgründen im Wege des Vertrauensschutzes festgelegt, dass die Ruhegehaltsfähigkeit für die bis einschließlich 31. Dezember 2007 in den Ruhestand tretenden Polizeibeamten erhalten bleibt. Sollte der hier vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zum 1. Januar 2007 in Kraft treten, wäre der Geburtsjahrgang 1947 nicht nur dazu verpflichtet, zwei Jahre länger zu arbeiten; für ihn entfielen außerdem der mit dieser Übergangsregelung geschaffene Vertrauensschutz.

Ich will die Tatsache, dass diese Kollegen und Kolleginnen zwei Jahre länger arbeiten sollen und ihnen gleichzeitig das ihnen vom Gesetzgeber seinerzeit Zugesprochene aberkannt wird, nicht rechtlich bewerten. Sie können sich aber vorstellen, wie Menschen, die im Rahmen der täglichen Rechtsanwendung Vertrauen in die Bevölkerung tragen sollen, hier in ihren Urfesten des Vertrauensschutzes beeinträchtigt werden.

Überhaupt nicht nachvollziehen können wir, dass Schwerbehinderte innerhalb der Polizei anders als Schwerbehinderte innerhalb der allgemeinen inneren Verwaltung behandelt werden sollen. Es fehlt nämlich ein besonderes Antragsrecht für Schwerbehinderte auf Zurrufesetzung mit 60 Jahren. Bisher war eine solche Regelung ja nicht erforderlich. Wenn man nun aber einen Gesetzentwurf vorlegt, mit dem man die Altersgrenze auf 62 Jahre anhebt, gehört es doch zum guten Ton, sich Gedanken über die Schwerbehinderten zu machen und in § 192 LBG entweder eine entsprechende Regelung oder zumindest einen Querverweis aufzunehmen.

Genauso wie der Deutsche Gewerkschaftsbund halten auch wir die Altersstaffelung für dringend notwendig. Hier sehe ich übrigens einen Widerspruch im Gesetzentwurf. Auf der einen Seite akzeptiert man bei älteren Beamten und Beamtinnen ihren Altersfortschritt, ihre gesundheitliche Beeinträchtigung und ihre langjährige Inanspruchnahme durch den Dienstherrn und berücksichtigt dies bei der Wochenarbeitszeit. Auf der anderen Seite verlängert man die Lebensarbeitszeit einfach um zwei Jahre.

Mein Perpetuum lautet also: Es ist uns bisher nicht gelungen, dienstlicherseits und gewerkschaftlicherseits Antworten auf die Frage zu bekommen, welche Erkenntnisse denn nun für eine solche Verlängerung der Lebensarbeitszeit und damit eine teilweise Abschaffung der besonderen Altersgrenze für die Polizei sprechen. Ich denke, die Beamten und Beamtinnen der Polizei sind es wert, dass man ihnen wenigstens eine entsprechende Erklärung liefert.

**Wolfgang Römer (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte kurz an die Demonstration am 24. September 2003 erinnern, zu der DGB und DBB gemeinsam aufgerufen hatten. Damals standen vor dem nordrhein-westfälischen Landtag über 32.000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes - sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer -, um gegen die hier beabsichtigten Maßnahmen - sprich: Kürzung der Sonderzuwendung, Streichung des Urlaubsgeldes, Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit, Erhöhung der Lebensarbeit - zu demonstrieren. Dieser Protest war gewaltig; er zeigt, welche Stimmung im gesamten öffentlichen Dienst herrscht.

Die Verlängerung sowohl der wöchentlichen Arbeitszeit als auch der Lebensarbeitszeit lehnen wir nicht nur grundsätzlich, sondern generell ab. Unsere Stellungnahme liegt Ihnen vor. Die Begründungen wurden hier zum Teil schon genannt.

Die Altersstaffelung bringt besondere Schwierigkeiten mit sich, und zwar in Bezug auf den Schichtdienst bei der Polizei und im Strafvollzug. Dies bitten wir zu berücksichtigen. Eine Altersstaffelung wird sich in der Praxis nur sehr schwer umsetzen lassen und wäre zudem auch nicht gerecht.

Die Ausführungen, die Herr Kleis von der GdP zu Schichtdienst und Lebensarbeitszeitverlängerung gemacht hat, möchte ich noch ergänzen. Die gesetzliche Zuruhesetzungsgrenze liegt bei der Polizei bei 60 Jahren. Das hat seinen guten Grund. Wie festgestellt wurde, sind diese Kolleginnen und Kollegen mit 60 Jahren dienstunfähig; sie sind psychisch und physisch am Ende. Deshalb wurde die Grenze von 60 Jahren gewählt. Kein Mensch fragt danach, ob dieser Umstand heute noch gilt oder ob er durch irgendetwas widerlegt worden ist. Das halten wir für sehr bedenklich. Es gibt nämlich keine Widerlegung.

Auch die derzeitige Höhe des vorzeitigen Pensionsalters spricht dafür, dass diese beiden Dienste, Strafvollzug und Polizei, mit 60 Jahren ausgebrannt sind. Es ist eigentlich verwunderlich, dass das Durchschnittsalter der Zuruhesetzung der dort Beschäftigten zwischen 58 und 59 Jahren liegt und damit so nah an die Pensionierungsgrenze von 60 Jahren herankommt. Das ist angesichts dieses Wechseldienstes eine beachtliche Leistung.

Bezüglich der Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit weise ich darauf hin, dass Arbeitszeitforscher Gerhard Bosch, Vizepräsident des Gelsenkirchener Instituts für Arbeit und Technik, am 5. November 2003 in der Presse verlauten ließ, dass eine solche "Verlängerung der Wochenarbeitszeit gegenwärtig weder das Wachstum stärken noch neue Arbeitsplätze schaffen" würde.

In Bezug auf die von Frau Schwarz-Schumann angesprochene Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich möchte ich die "Westfälische Rundschau" zitieren. Anlässlich des SPD-Bundesparteitages war dort am 18. November dieses Jahres zu lesen:

"Ex-NRW-Verkehrsminister Zöpel warnt vor einer Demontage des Sozialstaats. 'Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich ist Lohnraub', tobte der langjährige NRW-Minister."

Dem haben wir nichts hinzuzufügen.

Wenn man sich die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit näher anschaut, stellt man fest, dass es sich wieder einmal nur um ein Instrument zur Realisierung von kw-Stellen handelt. Wenn es tatsächlich nur um mehr Arbeit in der Woche ginge, könnte man das ja vielleicht noch, wenn auch schmerzhaft, nachvollziehen. Was aber ist passiert? Die 2,0 bis 2,5 Stunden wurden in kw-Stellen hochgerechnet. Das Ganze bedeutet also einen Abbau von Arbeitsplätzen, eine Arbeitsplatzvernichtung, und in zwei Bereichen eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit, weil das durch dieses "kw-Stellen-Realisierungs-Instrument" entstandene Loch wieder gestopft werden muss.

Bei der Diskussion um die Rente mit 67 haben fast alle Politiker, bis hin zum Bundeskanzler, lauthals verkündet: Mit uns nicht! Einen solchen Einsatz für die Interessen des Strafvollzuges und der Polizei in Sachen Lebensarbeitszeiterhöhung habe ich bisher weder hören noch lesen können.

Ich komme nun zum Grundsatz der Gleichbehandlung von tariflichen Angestellten und Arbeitern auf der einen sowie Beamten auf der anderen Seite. Eine Arbeitszeitverkürzung lehnen wir in beiden Bereichen grundsätzlich ab; denn die derzeitigen kürzeren Arbeitszeiten wurden 1988 und 1989 mit linearen Erhöhungen in den Gehaltsskalen erkaufte. Außerdem hat die Politik seinerzeit versprochen, zusätzliche Stellen zu schaffen.

Auf die allermeisten dieser Stellen haben wir vergeblich gewartet. Zwar sind im Schichtdienst einige Stellen geschaffen worden; man hat sich dabei aber auf ein Drittel des vorgesehenen Umfangs beschränkt. Auch dieses Versprechen ist also nicht eingehalten worden. Umso schwerer wiegt jetzt die Rücknahme. Wenn es überhaupt zu einer Arbeitszeiterhöhung kommt, dann muss sie in beiden Bereichen gleichermaßen erfolgen, und zwar nach den alten Tarifen. Die Beamten dürfen nicht zum wiederholten Male benachteiligt werden.

Zur Lebensarbeitszeit habe ich mich bereits geäußert. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur noch eines erwähnen: Jede ausbezahlte Überstunde von Polizei- und Strafvollzugsbediensteten ist ebenfalls eine effektive Erhöhung der Lebensarbeitszeit. Und in den letzten Jahren wurden eine Menge Überstunden ausbezahlt; Sie brauchen sich nur einmal die entsprechenden Zahlen geben zu lassen.

In Bezug auf eine Öffnungsklausel für die Kommunen verweise ich auf das Protokoll der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des nordrhein-westfälischen Landtages vom 6. November 2003. Bei dieser Anhörung haben sich alle hier Anwesenden zu dieser Frage eindeutig geäußert. Die Auffassung des Deutschen Beamtenbundes will ich hier noch einmal wiederholen: Wir lehnen eine solche Öffnungsklausel grundsätzlich ab, weil damit das Chaos noch größer würde; es käme nämlich unter Umständen von Kommune zu Kommune oder von Landkreis zu Landkreis zu unterschiedlichen Regelungen. So etwas kann man nicht machen.

Im Zusammenhang mit den in anderen Bundesländern diskutierten Regelungen möchte nur auf ein Beispiel verweisen, nämlich das Beispiel des Bundes: Der Bund macht in diesem Jahr überhaupt nichts.

Jetzt komme ich zu den Schwerbehinderten. Den Fraktionen müsste eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen vorliegen - wir haben sie übrigens unserer Stellungnahme Zuschrift 13/3362 in Kopie beigelegt -, in der für den Fall, dass es wirklich zu dieser unseligen Arbeitszeitverlängerung kommen sollte, eine Sonderregelung für die Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 80 bis 100 % vorgeschlagen wird. Ich bitte Sie, sich diesen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen noch einmal anzuschauen und ihm, wenn möglich, näher zu treten; denn gerade der Kreis der Schwerbehinderten ist besonders stark betroffen und hätte auch einen Nachteilsausgleich in dieser Form verdient.

Bezüglich der Arbeitszeiterhöhung stellen sich vier weitere Fragen, die die Teilzeitbeschäftigung betreffen. Diese Fragen möchte ich hier nur loswerden. Beantworten kann ich sie nicht. Gleichwohl sollten sie von der Politik berücksichtigt werden.

Erstens. Wie wirkt sich die Arbeitszeiterhöhung - immer vorausgesetzt, dass sie kommt - auf die Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell, die sich noch in der Arbeitsphase, und diejenigen, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, aus? Welche Auswirkungen hat die Arbeitszeiterhöhung außerdem auf die Altersteilzeitbeschäftigten, die die Altersteilzeit komplett im Teilzeitmodell ableisten?

Zweitens. Die Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten in voraussetzungsloser Teilzeit muss nach § 78 b LBG mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (19,25 Stunden) betragen. Wird die Arbeitszeit derjenigen, die mit genau 19,25 Stunden beschäftigt sind,

demzufolge automatisch erhöht? Wo werden gegebenenfalls die erforderlichen Stellen hergenommen?

Drittens. Wie geht man mit Teilzeitbeschäftigten um, die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung mit einer genau bezifferten Stundenzahl gestellt haben? Wird die Stundenzahl automatisch erhöht, oder erhalten die Betroffenen ein geringeres Gehalt?

Viertens. Wird für diejenigen Betroffenen, die mit 30 Stunden Elternzeit arbeiten, die Möglichkeit eröffnet, ihre Teilzeitbeschäftigung auf eine Stundenzahl anzupassen, aus der der gleiche Verdienst erzielt werden kann?

Diese Fragen zur Teilzeitbeschäftigung müssen unbedingt noch abgearbeitet werden, falls dieses Gesetz das Licht der Welt erblicken sollte.

**Wilfried Haßler (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen):**  
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich vier Gedanken anfügen. Im Übrigen kann ich sehr vieles von dem hier bereits Gesagten unterstreichen und noch einmal bekräftigen.

Hier ist das Stichwort "ohne Lohnausgleich" gefallen. Es wäre ja schön, wenn wir eine Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich hätten. Wir haben aber eine Arbeitszeitverlängerung mit Lohnabschlag. Noch heute Morgen rief mich ein Kollege an und schilderte, dass auf seiner Besoldungsmittelung stehe: Unter Vorbehalt zahlen wir 1.300 € weniger aus. Das ist natürlich nur eine Größenordnung. Gleichwohl sieht so das Ergebnis dessen aus, was der Landtag in der letzten Woche beschlossen hat. So etwas ist zusätzlich zu einer Arbeitszeitverlängerung natürlich sehr demotivierend.

Im Namen der Lehrerinnen und Lehrer darf ich an dieser Stelle festhalten, dass wir über eine Zuruhesetzung mit 60 Jahren froh wären. Nach einer Bilanz des Landesamtes für Besoldung und Versorgung aus dem Jahre 2002 gehen die Lehrerinnen und Lehrer im Schnitt mit 59 Jahren in Pension. Wie Sie wissen, müssen wir eigentlich bis zum Alter von fast 65 Jahren unterrichten; der genaue Ruhestandseintritt hängt von der Lage des Geburtstages im Jahr ab. Dass man trotzdem auf einen Schnitt von 59 Jahren kommt, macht deutlich, welche frühen Pensionierungen es hier gibt und wie auffällig die Belastungen sind, die schon heute auf die Lehrerinnen und Lehrer einwirken.

Des Weiteren empfinden die Lehrerinnen und Lehrer - das gebe ich hier so weiter - diese Arbeitszeiterhöhung als reine Willkürmaßnahme. Im Jahr 1998 wurde im Auftrag der Landesregierung eine Untersuchung zur Arbeitszeit und zur Belastung der Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt. Die damit beauftragte Firma Mummert + Partner hat festgestellt, dass die Lehrerinnen und Lehrer im Jahresschnitt - die Ferien und die unterrichtsfreien Zeiten also eingerechnet - zwischen 41 und 44,7 Zeitstunden pro Woche arbeiten, und zwar bei einer Unterrichtsverpflichtung von 23,5 bis 28,5 Stunden.

Diese Arbeitszeit wird bei der beabsichtigten Erhöhung nicht etwa auf 41 Stunden reduziert; nein, man setzt noch eins drauf und erhöht die Unterrichtsverpflichtung weiter. Das nenne ich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen Willkür. Es ist sachlich nicht zu begründen - vor allem auch deswegen, weil hierunter die Qualität des Unterrichts und der schulischen Ausbildung leiden wird, und das können wir nach PISA nun überhaupt nicht gebrauchen.

Lassen Sie mich noch einen letzten Punkt ansprechen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die Lehrerinnen und Lehrer - anders als alle anderen Beamtinnen und Beamten - erst weit nach Erreichen des 65. Lebensjahres pensioniert werden, nämlich am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie 65 werden. Das führt zu einer weiteren Ungerechtigkeit den Kolleginnen und Kollegen an den Schulen gegenüber.

Diese Ungerechtigkeit ließe sich nach meinem Dafürhalten relativ leicht korrigieren. Wenn man es denn wollte, könnte man die Lehrerinnen und Lehrer - genauso wie alle anderen Beamtinnen und Beamten auch - am Ende des Monats pensionieren, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Wir haben im Schulbereich sehr viele Instrumente - ich nenne nur die "Selbstständige Schule", die unterjährige Einstellung und die schulscharfen Ausschreibungen -, die es ermöglichen würden, dass die Schulen eine neue Kraft punktgenau zu dem Termin bekommen, zu dem ein Kollege ausscheidet.

So etwas ließe sich problemlos realisieren. Es brächte zudem terminliche Entzerrungen bei den Bezirksregierungen mit sich. Außerdem würde es dazu führen, dass eine besondere Belastung - Stichwort: Versorgungsabschlag - vermieden wird.

Alle diese Änderungen in Kumulation treffen die Lehrerinnen und Lehrer hart. Sie müssen sich in ihrer Arbeit verhöhnt vorkommen. Zusammenfassend stelle ich fest: Nach unserer Meinung darf dieses Gesetz so, wie es derzeit formuliert ist, nicht in Kraft treten.

**Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann:** Jetzt kommen wir zur zweiten Fragerunde.

**Ursula Bolte (SPD):** Ich möchte keine Frage stellen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass es auf die vier von Herrn Römer aufgeworfenen Fragestellungen bereits eine Antwort des Innenministeriums gibt; ich habe sie heute Morgen in meinem Postfach gefunden. Herr Römer, ich bin gerne bereit, Ihnen diese Antwort im Anschluss an die Anhörung in Kopie auszuhändigen. Allerdings gehe ich davon aus, dass alle hier Anwesenden sie ohnehin in den nächsten Tagen erhalten werden.

**Horst Engel (FDP):** Herr Kleis, Sie haben u. a. geschildert, wie schwer der Beruf des Polizisten ist, und dargestellt, dass Sie landesweit Nischen brauchen, um nicht mehr voll einsatzfähige Beamte einer vernünftigen Aufgabe zuführen zu können. Ich habe hier im Landtag gelernt, dass die Zahl dieser Beamten eingegrenzt werden kann. Mir wurde gesagt, dass es sich um rund 800 Personen handeln soll. Vielleicht können die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und der Gewerkschaft der Polizei etwas zu dieser erstaunlich hohen Zahl sagen.

Damit verbinde ich die Frage, ob die Operation in Bezug auf die kw-Stellen an dieser Stelle auch gelingen kann oder ob die Gefahr besteht, dass dabei am Ende weniger Dienstleistung für den Bürger herauskommt. Ich sehe diese Gefahr durchaus, und zwar aus folgendem Grund: Heute soll das Personal eigentlich mit 60 Jahren in Ruhestand treten. Wir haben aber gehört, dass die Zurruesetzung in der Realität mit 58 bis 59 Jahren erfolgt. Falls die Beamten wirklich bis zum Alter von 62 Jahren im Dienst

bleiben müssen, wird der Kreis des nicht mehr voll einsatzfähigen Personals möglicherweise größer.

Herr Römer, Sie haben die Situation im Justizvollzugsdienst sehr plastisch dargestellt und sie mit der Lage im Polizeivollzugsdienst gleichgesetzt. Gibt es in Bezug auf die Justizvollzugsbeamten ähnliche Kennzahlenerhebungen, wie ich sie bezüglich der Polizei kenne? Aus dem polizeilichen Bereich wissen wir beispielsweise Folgendes: Pro Jahr gibt es 23.000 Widerstände gegen Polizeibeamte; jedes Jahr werden 500 bis 700 Beamte so schwer verletzt, dass sie mindestens eine Woche krank sind; seit dem Krieg sind 1.395 Beamte in Ausübung ihres Dienstes ermordet worden. - Diese Frage richtet sich gleichzeitig an Herrn Kirschall.

**Brigitte Herrmann (GRÜNE):** Ich fand die schriftlichen Stellungnahmen zum Teil hochinteressant; denn sie enthielten durchaus konstruktive Vorschläge. - Erstens. Sowohl der Deutsche Beamtenbund als zumindest auch der Städte- und Gemeindebund plädieren für Abschaffung der Stellenobergrenzenverordnung. Sind Sie denn sicher, dass der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber so etwas überhaupt allein bewerkstelligen kann? Verfügen Sie über entsprechende Erkenntnisse?

Zweitens. In Bezug auf die Landesverwaltung von Nordrhein-Westfalen hat das Finanzministerium ausgerechnet, dass eine Beihilfebearbeitung durch Private eine erhebliche Mehrbelastung mit sich brächte. Haben Sie für die Kommunen eine entsprechende Berechnung angestellt? Wissen Sie, ob eine Beihilfebearbeitung durch Private für sie wirklich eine Entlastung wäre?

**Dr. Alexander Schink (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen):** Lassen Sie mich zunächst auf die von Frau Bolte in der ersten Runde gestellte Frage nach einer Öffnungsklausel für die kommunalen Gebietskörperschaften eingehen. Ich darf an das erinnern, was wir in der Anhörung zum Weihnachts- und Urlaubsgeld am 6. November 2003 gesagt haben. Sie wissen, dass die Positionen der kommunalen Spitzenverbände in dieser Frage uneinheitlich sind. Wir als Landkreistag - ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund das anders sehen - sind energisch gegen diese Öffnungsklauseln eingetreten, weil wir eine Ungleichbehandlung der Beamten in unterschiedlichen Gemeinden nicht befürworten können.

Wir haben deutlich gemacht, dass insbesondere die Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzepten tendenziell die Forderung erheben würden, die Arbeitszeit auszuschöpfen, während in anderen Gemeinden, denen es finanziell noch etwas besser geht, zumindest von der Aufsichtsbehörden diese Forderung nicht erhoben werden könnte. Wir haben außerdem darauf hingewiesen, dass auf der Kreisebene im Zusammenhang mit einer möglichen Erhöhung der Kreisumlage ebenfalls Forderungen von den Gemeinden gestellt würden, unterschiedlich zu verfahren und die Arbeitszeitregelungen auszuschöpfen.

Das Ganze hätte also eine Reihe von Pferdefüßen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beamten können wir eine solche Öffnungsklausel keinesfalls akzeptieren. Sie wür-

de nicht nur zu Ungleichheiten führen, die wir nicht hinnehmen wollen, sondern bei vielen Bediensteten des öffentlichen Dienstes auch zu einer weiteren Demotivation.

Frau Herrmann, wir verfügen insofern über Erfahrungen mit der Beihilfebearbeitung durch Private, als dass einige Kommunen die Bearbeitung der von ihnen zu gewährenden Beihilfen an die Rheinische Versorgungskasse übertragen haben. Unser Verband bearbeitet die Beihilfen hingegen selbst. Aus unserer Sicht ist das Ganze immer ein Rechenexempel. Ob es sich rechnet oder nicht, hängt von den Fallzahlen ab. Daran wird deutlich, dass eine Beihilfebearbeitung durch Dritte in vielen Fällen durchaus Sinn machen kann.

Übrigens bearbeiten einige unserer Kreise die Beihilfeanträge anderer Kreise mit. Damit haben sie einen größeren Pool. Sie können daher spezialisiertere Mitarbeiter beschäftigen und diese besser auslasten, wodurch es zu Synergieeffekten kommt. Entsprechende Synergieeffekte sind auch bei einer Beihilfesachbearbeitung durch Private zu erwarten. Die Bearbeitung durch Private könnte daher gegebenenfalls billiger sein als die Bearbeitung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(Monika Düker [GRÜNE]: Steht einer Beihilfebearbeitung durch Private nicht Bundesrecht entgegen? - Jürgen Jentsch [SPD]: Vor allen Dingen der Datenschutz!)

- Frau Düker, ich bitte um Verständnis dafür, dass ich diese Frage nicht ad hoc klären kann. Zumindest bekämen wir aber ein datenschutzrechtliches Problem; da teile ich die Auffassung von Herrn Jentsch. Eine Beihilfesachbearbeitung durch Private ist nur möglich, wenn eine Einverständniserklärung der betroffenen Beamten und Beamtinnen vorliegt. Möglicherweise steht einem solchen Vorstoß darüber hinaus in der Tat das Bundesrecht entgegen, und zwar das Beamtenrechtsrahmengesetz. Von daher handelt es sich hier um einen Vorschlag, der zwar zu finanziellen Entlastungen führen könnte, der aber nicht einfach zu realisieren ist.

Deshalb ist es aus meiner Sicht zu begrüßen, dass wir schon heute die Rheinische Versorgungskasse oder die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse beauftragen können und so Kosteneinsparungen erzielen. Übrigens wird nur der Beihilfebearbeitungsbogen mit den Arztrechnungen an die Versorgungskassen weitergeleitet. Die Personalakte bleibt selbstverständlich in der Personalstelle; mögliche Nachfragen werden dort bearbeitet.

Frau Herrmann, aus kommunaler Sicht ist die Forderung nach Abschaffung der Stellenobergrenzenverordnung so alt wie die Stellenobergrenzenverordnung selbst. Wir wünschten uns sehr viel mehr Flexibilität bei der Besoldung unserer Beamten. Das heißt nicht, dass die Stellenobergrenzenverordnung dann regelmäßig überschritten würde. Vielmehr geht es lediglich darum, eine leistungsgerechte Besoldung vornehmen zu können und diese leistungsgerechte Besoldung auch freier gestalten zu können, als es derzeit möglich ist. Dafür bitte ich um Verständnis. Ich glaube in der Tat nicht, dass sich der Stellenkegel sehr stark verschieben würde.

Eine Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung kann meines Wissens nur auf Bundesebene erfolgen. Daher wären wir dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber sehr dankbar, wenn er die nach unserer Auffassung hier bestehenden Änderungsnot-

wendigkeiten auf Bundesebene artikuliert und über den Bundesrat in ein Gesetzgebungsverfahren einbrächte, damit wir in Zukunft weitestgehend frei von der Stellenobergrenzenverordnung handeln und eine leistungsgerechte Bezahlung umsetzen können, wie sie übrigens auch die Bull-Kommission angesprochen hat.

**Hans Kirschall (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW):** Konkrete Zahlen zum Justizvollzugsdienst habe ich natürlich nicht parat. Falls es solche Zahlen gibt, leiten wir sie Ihnen aber gerne zu, Herr Engel.

Ich weise darauf hin, dass das derzeit gültige Gesetz für den Justizvollzugsdienst eine Altersgrenze von 60 Jahren vorsieht. Diese Altersgrenze, die auch für den Polizei- und den Feuerwehrdienst gilt, ist seinerzeit doch nicht ohne Grund eingeführt worden. Wenn man sie heraufsetzt, müsste man zumindest Ansatzpunkte haben, die dafür sprechen, dass eine solche Anhebung der Altersgrenze gerechtfertigt ist.

Ich möchte etwas zu dem Hinweis sagen, der Innenminister habe mittlerweile Vorschläge geliefert, auf welche Art und Weise Teilzeitbeschäftigte in die Arbeitszeiterhöhung einbezogen werden könnten. Selbstverständlich ist eine solche Einbeziehung möglich. Dass die Teilzeitbeschäftigten einbezogen werden sollen, steht ja auch explizit in der Begründung der neuen Gesetzesvorlage.

Eine Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten geht aber nicht in allen Fällen problemfrei vonstatten. Daher sollte man zumindest die in Altersteilzeit befindlichen Beamten generell von der Erhöhung ausnehmen. Das gilt auch für diejenigen, die noch in der Arbeitsphase stehen; denn sie haben ihre Altersteilzeit unter ganz bestimmten Voraussetzungen geplant. Da hier auch Teilzeitbeschäftigte einbezogen sind, haben natürlich u. a. finanzielle Aspekte eine Rolle gespielt, nämlich die Frage, was man sich eigentlich leisten kann. In diesem Zusammenhang sind ganz konkrete Dinge abgesprochen worden. Im privatrechtlichen Bereich gibt es in diesen Fällen genaue Arbeitsverträge. Den in Altersteilzeit befindlichen Beamten muss man gleichfalls einen Vertrauensschutz gewähren.

Es ist doch etwas anderes, ob man eine allgemeine Arbeitszeiterhöhung anordnet oder ob man bereits zu ganz bestimmten Bedingungen genehmigte Altersteilzeitregelungen aufkündigt und sie unter anderen Voraussetzungen neu bewilligt. Das ist ein großer Unterschied.

Sollte es übrigens einen Widerspruch gegen eine solche Erhöhung geben, so würde dieser ein möglicherweise sehr komplexes Verwaltungsverfahren auslösen. Von daher sprechen neben den Gerechtigkeitsaspekten auch rechnerische Gründe dafür, die in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten nicht in die Regelung zur Arbeitszeiterhöhung einzubeziehen.

**Herbert Uebler (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen):** Bevor ich auf die Frage von Herrn Engel eingehe, gestatten Sie mir bitte den Hinweis, dass bei der Polizei aufgrund der hohen dienstlichen Belastungen auch besonders strenge Einstellungsverfahren durchgeführt werden, bei denen eine sehr hohe Ausfallquote der Bewerber zu verzeichnen ist. Das bedeutet, dass diejenigen, die zu uns

kommen, äußerst gute gesundheitliche Voraussetzungen mitbringen. Und obwohl das so ist, lag entgegen der Schätzung der Unternehmensberatung Kienbaum, die von etwa 800 bedingt einsatzfähigen Beamten ausging, diese Zahl im Oktober 2002 nach einer Erhebung des Innenministeriums schon bei über 1.200 Beamten.

Inzwischen sind die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei im Durchschnitt übrigens genauso alt und teilweise sogar noch älter als diejenigen, die sich im so genannten Innendienst befinden. Man kann - salopp ausgedrückt - also sagen: Die Ganoven werden von den Opas gejagt.

(Brigitte Herrmann [GRÜNE]: Das ist doch nichts Schlechtes!)

- Im Gegenteil; da haben Sie Recht. Diesen Satz habe ich auch nicht diskriminierend gemeint. Ich wollte lediglich darauf hinweisen, dass der Altersdurchschnitt bei der Kriminalpolizei bei 45 Jahren liegt und dass die in einer so genannten Endbehörde wie beispielsweise Olpe oder Höxter tätigen Kollegen eben diesem Altersdurchschnitt entsprechen; dort gibt es keine jüngeren Beamten.

Wir hoffen übrigens, dass die Landtagsverwaltung mit leistungsfähigen Computern ausgestattet ist. Schließlich machen es die unterschiedlichen Stichtagsregelungen in diesem Gesetzentwurf erforderlich, dass Sie ständig auf dem Laufenden bleiben. Ab dem Jahr 2008 endet nämlich jedes Jahr die Gültigkeit eines Teils des Gesetzes, das Sie hier verabschieden wollen: Die Regelungen für eine Berufsgruppe laufen im Jahr 2008 aus; für die nächste Gruppe enden sie 2009; für eine weitere Berufsgruppe laufen sie im Jahr 2010 und für die Polizei 2011 aus.

Außerdem ist uns im neuen § 192 LBG eine Besonderheit aufgefallen. In Abs. 3 wird die Ruhestandsregelung für Polizeibeamte bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Zwar bin ich kein Jurist; nach meinem Verständnis heißt das aber Folgendes: Wenn der 31. Dezember 2011 vorüber ist, gilt dieser § 192 LBG, der von 62 Lebensjahren spricht, nicht mehr. Dann würde nach unserer Ansicht also die allgemeine Altersregelung greifen. Damit müssten Polizisten ab dem Jahr 2012 bis zum 65. Lebensjahr arbeiten, ohne dass irgendwelche neuen Regelungen geschaffen werden müssen. Wir glauben nicht, dass das die Absicht des Gesetzgebers ist, und sprechen daher dieses offensichtliche Versäumnis an.

Darüber hinaus befinden sich in den Änderungen zur Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen zahlreiche handwerkliche Fehler, auf die ich nicht im Einzelnen eingehen möchte. Ich darf nur kurz darauf hinweisen, dass wir schon seit dem Jahr 2000 im Rahmen des dezentralen Schichtdienstmanagements ganz andere Arbeitszeitregelungen gelten lassen, die seinerzeit per Erlass des Ministers in Übereinstimmung mit dem Polizeihauptpersonalrat eingeführt wurden, um das Personal flexibel einsetzen zu können. Keine dieser Regelungen findet sich in dieser Neufassung der Arbeitszeitverordnung wieder.

**Wolfgang Römer (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen):** Herr Engel, es gibt eine offizielle Verlautbarung der Justiz; sie nennt sich "Justiz in Zahlen". Dort finden sich ansatzweise auch die Erhebungen wieder, nach denen Sie gefragt haben. Ich weise aber darauf hin, dass es sich dabei um die Ergebnisse eines freundli-

chen Berichtswesens von der Basis über die Mittelbehörden bis hin zum Ministerium handelt. Mich würde einmal interessieren, wie das Justizministerium dazu Stellung nimmt. Vielleicht darf ich den Ball an Sie zurückspielen und anregen, das einmal im Rahmen einer Kleinen Anfrage abzuklären.

Abgesehen davon werde ich mich dafür stark machen, Ihnen unser Material, das ich heute leider nicht bei mir habe, zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise wie draußen bei der Polizei gibt es natürlich auch Übergriffe zwischen Gefangenen, die geschlichtet werden müssen, und Übergriffe auf Bedienstete. Allerdings verfälscht das geschönte Berichtswesen auf dem Weg zum Ministerium einiges, und wenn das Ganze dann hier im Landtag ankommt, ist es manchmal kaum noch als solches erkennbar. Wir werden Ihnen daher auch unsere Unterlagen zukommen lassen, Herr Engel.

Im Strafvollzug gelten ebenfalls besondere Einstellungsvoraussetzungen. Genauso wie bei der Polizei werden daher - zumindest in der Regel - keine Schwerbehinderten eingestellt. Das lässt den Schluss zu, dass sich die im Strafvollzug tätigen Schwerbehinderten aus dem Bestand ergeben haben. Vor diesem Hintergrund muss die Landesverwaltung dafür Sorge tragen, dass auch in diesem Bereich entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Schließlich gibt es den sozialpolitischen Auftrag, auch Schwerbehinderte zu beschäftigen. Wenn man diesem Auftrag nicht nachkommt, dann sind die entsprechenden Richtlinien, die sich jetzt wieder in Überarbeitung befinden, nur Makulatur. Das hat dieser Personenkreis nicht verdient.

Frau Herrmann, in Bezug auf die Stellenobergrenzen sind wir sehr an einer bundeseinheitlichen Regelung interessiert, weil es ansonsten eventuell zu einem "Tourismus" zwischen Bundesländern, Städten oder Landkreisen käme. Eine solche bundeseinheitliche Regelung wünschen wir uns auch in einigen anderen Bereichen, beispielsweise bezüglich der Öffnungsklauseln.

Frau Düker, in der ersten Fragerunde haben Sie das einheitliche Dienstrecht angesprochen und in diesem Zusammenhang die Bull-Kommission genannt. Wenn Herr Bull ein einheitliches Dienstrecht favorisieren würde, könnten wir uns durchaus darüber unterhalten. Er will aber kein einheitliches Dienstrecht; in seinem Papier macht er ja schon wieder Einschränkungen.

Im Übrigen frage ich mich: Was würde denn bei einer Umsetzung des Bull-Papiers nicht nur anders, sondern besser? Diese Frage müsste noch beantwortet werden.

Abschließend darf ich noch einmal auf die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 6. November 2003 verweisen. Im Protokoll dieser Anhörung sind die Stellungnahmen aller, die wir hier sitzen, ausführlichst abgedruckt.

**Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann:** Gibt es weitere Fragen der Abgeordneten? - Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich bei den sachverständigen Damen und Herren herzlich bedanken und das heutige Expertengespräch schließen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform erinnere ich an unsere Vereinbarung, am 12. Dezember 2003 um 9:30 Uhr eine Sitzung zu diesen Gesetzentwürfen durchzuführen.

gez. K.-D. Stallmann

Vorsitzender

beh/02.12.2003/03.12.2003

406